

Statuten der Vereinigung der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden an der Universität Zürich

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Vereinigung der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden der Universität Zürich» (VFFL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Die VFFL ist die Standesorganisation der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, das heisst der Inhaberrinnen und Inhaber von wissenschaftlichen Stellen sowie der externen Lehrpersonen an der Universität Zürich (UZH) im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. c des Universitätsgesetzes (UniG). Sie organisiert den Stand im Sinne der Leistungsvereinbarung mit der UZH gemäss § 19 Abs. 2 UniG in Verbindung mit § 26 der Universitätsordnung (UniO). Sie setzt sich für die universitäts- und bildungspolitischen Interessen des Standes und der Standesangehörigen innerhalb der UZH ein, insbesondere für Mitbestimmung, Mitsprache und Mitgestaltung in Lehre und Forschung, sowie für weitere, im Zusammenhang mit der Tätigkeit an der UZH stehende Anliegen. Sie vertritt die Interessen des Standes und der Standesangehörigen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit auf kantonaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Sie fördert den Informationsaustausch und die Meinungsbildung innerhalb des Standes.

Art. 3 Wahlen in Gremien und Kommissionen

Die VFFL organisiert die gesetzliche Mitbestimmung der Standesangehörigen. Sie führt die Wahlen für ihre Delegierten in Organe der UZH durch.

Sie ist insbesondere verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Wahlen der Delegierten gemäss «Reglement für die Wahl der Delegierten der Stände in die Organe der Universität Zürich» (Wahlreglement) in folgende Gremien:

- Universitätsrat
- Erweiterte Universitätsleitung
- Senat
- ständige Kommissionen der UZH
- Fakultätsversammlungen und fakultäre Gremien
- Institutsversammlungen
- weitere

Für die Suche nach geeigneten Delegierten im Universitätsrat und in der Erweiterten Universitätsleitung setzt der Vorstand eine Findungskommission ein, die den Standesangehörigen entsprechende Wahlvorschläge unterbreitet. Auch für Wahlvorschläge in andere Kommissionen können Findungskommissionen eingesetzt werden.

Bei allen Wahlen soll nach Möglichkeit auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter, der Anstellungsarten, der Qualifikationsstufen, der Fakultäten und gegebenenfalls der Institute geachtet werden.

Art. 4 Weitere Aufgaben

Die VFFL verhandelt und schliesst mit der UZH eine Leistungsvereinbarung über die von der UZH zur Verfügung zu stellenden finanziellen und anderen Mittel ab.

Sie nimmt Stellung zu hochschulpolitischen Fragen, insbesondere zu solchen, die den Stand sowie die UZH betreffen.

Sie kann weitere Aufgaben wahrnehmen, insbesondere kann sie Veranstaltungen für die Mitglieder und/oder die Standesangehörigen durchführen.

Sie kann Vereinbarungen mit anderen Körperschaften, insbesondere mit der UZH, abschliessen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Ausschliesslich natürliche Personen können Mitglied der VFFL werden.

Die VFFL besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Die Aktivmitgliedschaft ist den Angehörigen des Standes der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden gemäss § 19 Abs. 1 lit. c UniG vorbehalten.

Die Passivmitgliedschaft steht Personen offen, die einen Bezug zu diesem Stand haben.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme als Aktiv- und als Passivmitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.

Die Aufnahme als Aktivmitglied kann aus Gründen, die die Interessen des VFFL erheblich verletzen, abgelehnt werden.

Die Aufnahme als Passivmitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme in die VFFL.

Die Aktivmitgliedschaft endet durch

- Ausscheiden aus dem Stand
- schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember)
- Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen
- wenn ein Mitgliederbeitrag erhoben wird: wenn dieser 30 Tage nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt ist

Die Passivmitgliedschaft endet durch

- Verlust des Bezuges zum Stand,
- schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember)
- Ausschluss durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen
- wenn ein Mitgliederbeitrag erhoben wird: wenn dieser 30 Tage nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt ist

Der Vorstand entscheidet endgültig über den Ausschluss bzw. über die Beendigung der Mitgliedschaft.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Aufgrund des durch die Leistungsvereinbarung mit der UZH zu leistenden finanziellen Beitrages werden einstweilen keine Mitgliederbeiträge erhoben. Bei zusätzlichem Bedarf über den von der UZH aufgrund der Leistungsvereinbarung zu leistenden finanziellen Beitrag hinaus kann ein Mitgliederbeitrag von jährlich maximal Fr. 50 verlangt werden. Der Entscheid über die Inkraftsetzung der Beitragspflicht und deren Höhe innerhalb des Rahmens bis Fr. 50 liegt beim Vorstand.

Art. 8 Organe

Organe der VFFL sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (wird eingesetzt falls Mitgliederbeiträge erhoben werden)

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der VFFL. Der Vorstand führt sie mindestens einmal pro Jahr, in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres, durch, und zwar in Form einer Zusammenkunft oder gegebenenfalls auf schriftlichem oder elektronischem Weg. Sie ist überdies durchzuführen, wenn ein Zehntel aller Aktivmitglieder es verlangt.

Sie muss mindestens 30 Tage vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch angekündigt werden.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Durchführung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit und leitet die Anträge gegebenenfalls an die Mitglieder weiter.

Art. 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle (im Falle dass Mitgliederbeiträge erhoben werden)
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Erhöhung des Mitgliederbeitrags über Fr. 50
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Statutenänderungen
- Auflösung der Vereinigung
- Verwendung des Liquidationserlöses

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich in der Regel aus sieben bis zwölf Aktivmitgliedern zusammen und besteht aus:

- Präsidium, bestehend aus ein bis zwei Personen
- weiteren Mitgliedern

Mit Ausnahme des Präsidiums werden die Verantwortlichkeiten im Vorstand durch diesen selbst festgelegt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei den Wahlen in den Vorstand soll auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter, der Anstellungsarten, der Qualifikationsstufen und der Fakultäten geachtet werden.

Art. 12 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand ist ausführendes Organ. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Einberufung der Mitgliederversammlung oder Anordnung der schriftlichen oder elektronischen Durchführung
- Einladung zum Informationsaustausch mit den Standesdelegierten
- Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung per 31. Dezember
- Erstellung des Budgets für das Folgejahr
- Schaffung einer Geschäftsstelle und Einsetzung der Geschäftsführung
- Abschluss von Vereinbarungen
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Vertretung der VFFL nach aussen mit Doppelunterschrift, in der Regel des Präsidiums und eines weiteren Vorstandsmitglieds
- Verantwortung für die Organisation der Wahlen gemäss Wahlreglement
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ausarbeitung von Vernehmlassungsantworten

Im Übrigen ist er zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium so häufig wie nötig einberufen, mindestens einmal pro Semester. Jedes Vorstandsmitglied kann vom Präsidium die Einberufung verlangen. Zirkularbeschlüsse, auch auf elektronischem Weg, sind zulässig.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 13 Revisionsstelle

Falls Mitgliederbeiträge erhoben werden, wählt die Mitgliederversammlung die Revisionsstelle, bestehend aus einer oder zwei Personen als Revisorin oder Revisor, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Geschäftsstelle

Setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein, wird diese durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die operative Leitung der VFFL und richtet sich dabei nach den Vorgaben des Vorstands. Sie führt eine Doppelunterschrift, in der Regel gemeinsam mit dem Präsidium.

Art. 15 Mittel und Haftung

Die Mittel der VFFL setzen sich aus Beiträgen der UZH gemäss Leistungsvereinbarung, allfälligen Mitgliederbeiträgen und allfälligen weiteren Einkünften zusammen.

Die VFFL verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Für die Verbindlichkeiten der VFFL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Statutenänderungen, Auflösung

Die Statuten können mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der Aktivmitglieder geändert werden.

Die VFFL kann von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Aktivmitglieder aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 8. Mai 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten der Vereinigung der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden vom 26. November 2020.